

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Sitzung vom 9. September 2009

in Sachen

Cyrus Golchan, 25 rue du Nant, 1207 Genève, Appellant (SUI 525)

gegen das

Schiedsgericht der 5 Jours du Léman 2009, 8. – 13. August 2009, Vorinstanz
(Organisator: Cercle de la Voile de Vidy)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Am 1. Abend der 5-Tage Wettfahrt meldete der Appellant, dass die Hauptbeleuchtung seines Bootes nicht funktioniere, und dass er mit der Notbeleuchtung weiterfahren würde, wenn die Reparatur nicht in nützlicher Frist gelingt. Nachdem die Hauptbeleuchtung auch in den folgenden Nächten ausfiel, schien die Notbeleuchtung in der letzten Nacht, d.h. am Abend des 12. August derart schwach geworden zu sein, dass die SUI 525 praktisch nicht mehr sichtbar war.



SCHWEIZERISCHER
SEGELVERBAND

FEDERATION
SUISSE DE VOILE

SWISS SAILING
FEDERATION

FEDERAZIONE
SVIZZERA DELLA
VELA

FEDERAZIUN
SVIZRA DA VELA

Haus des Sportes
Laubeggstrasse 70
CH-3000 Bern 32
Tel. +41 31 359 72 66
Fax +41 31 359 72 69

admin@
swiss-sailing.ch

www.swiss-sailing.ch

Member of ISAF
Swiss Olympic Ass.



2. Entscheid der Jury:

Aufgrund eines Protestes der Wettfahrtleitung wurde der Appellant gestützt auf Ziff. 16.3 der Segelanweisungen disqualifiziert, da die Vorschriften über die Nachtbeleuchtung vom Appellanten nicht eingehalten worden waren.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung ein, wobei er im Wesentlichen geltend machte, er sei in jeder Nacht, wie in Ziff. 16.2 der Segelanweisungen vorgeschrieben, mit der Notbeleuchtung gefahren.

Die Vorinstanz beantragt Abweisung der Berufung, da in ihren Augen das Boot des Appellanten nicht genügend beleuchtet war und der Appellant es offenbar versäumt hatte, sich neue Batterien für den Betrieb der Notbeleuchtung zu besorgen.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde. Da die Protokolle sorgfältig geführt wurden, wäre die Berufung schon aus formellen Gründen abzuweisen.

3.2 In materieller Hinsicht

Es ist unbestritten, dass die Vorschriften über die Beleuchtung von Schiffen in der Nacht unabdingbar für die Sicherheit sind, weshalb Ziff. 16.2 der Segelanweisungen in Übereinstimmung mit den Schifffahrtsvorschriften auf dem Genfersee zur Recht als zwingend festgeschrieben wurden. Wenn es dem Appellanten schon nicht gelang, die ordentliche Beleuchtung seines Schiffes sicher zu stellen, wäre ihm zumindest zuzumuten gewesen, sich – unter Meldung an die Wettfahrtleitung – frische Batterien an Bord bringen zu lassen, damit die Sichtbarkeit des Schiffes auch bei der Notbeleuchtung gewährleistet gewesen wäre. Die Berufungskommission hat keine Veranlassung, an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zu zweifeln, weshalb der Entscheid der Jury, den Appellanten aufgrund von Ziff. 16.3 der Segelanweisungen zu disqualifizieren, rechtens war.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge bleibt SUI 525 in der Wettfahrt „5 Jours du Léman 2009“ disqualifiziert.
3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Cyrus Golchan (Appellant)
 - Michel Darbre (Präsident des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 28. September 2009

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert
Präsident